

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird festgelegt, dass sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens identisch sein müssen mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der „Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ‚St. Jakob‘“ mit Sitz in Zittau als deren Alleingeschafterin.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören über die Regelung im § 8 Abs. (1) hinaus zwei weitere Mitglieder an, die Eltern von Kindern sind, welche eine Einrichtung der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau besuchen.
Diese werden auf Vorschlag der Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau vom Stadtrat bestellt und vom Geschafter der „Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ‚St. Jakob‘“ mit Sitz in Zittau berufen oder abberufen.

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen. Die Absätze 3, 4, 6 gelten für diesen Personenkreis nicht.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder der „Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ‚St. Jakob‘“ mit Sitz in Zittau sein.

- (3) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates.
Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn wenigstens fünf Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.
Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Gehört ein von der Großen Kreisstadt Zittau entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder der Verwaltung der Stadt an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung.